

16. Mai 1990

Lärmschutz-Verordnung (KLSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG [SR 814.01]),
- die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV [SR 814.41]),
- Artikel 144 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BSG 721.0],
- Artikel 86 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen [BSG 732.11],
- Artikel 19 des Einführungsgesetzes vom 17. April 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Aufgehoben durch G vom 4. 11. 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen; BSG 832.01],
- Artikel 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie [BSG 930.1],
- Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr [Aufgehoben durch G vom 16. 9. 1993 über den öffentlichen Verkehr; BSG 762.4],

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD),
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Einführung der Lärmschutz-Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG [SR 814.01]) und der gestützt darauf erlassenen Lärmschutzverordnung (LSV [SR 814.41]).

Art. 2

Kantonale Fachstellen

¹ Kantonale Fachstellen im Sinne von Artikel 42 USG [SR 814.01] sind

- a für Strassenlärm: das Tiefbauamt;
- b für Eisenbahn- und Fluglärm, für Lärm touristischer Anlagen und für Lärm der konzessionierten Schifffahrt: das Amt für öffentlichen Verkehr;
- c für Industrie- und Gewerbelärm: das Amt für Berner Wirtschaft (beco) [Fassung vom 26. 2. 2003];
- d für Schiesslärm und Lärm von Anlagen der Landesverteidigung: das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008].
- e für Baulärm sowie für Lärm aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen, Motorsportanlagen, beweglichen Geräten und Maschinen: Polizeikommando, Verkehrsabteilung;
- f für Lärm der Kleinschifffahrt: das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt;

² Soweit nachstehend oder in anderen Erlassen keine besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit bestehen, obliegt diesen Fachstellen für den ihnen zugeordneten Bereich der Vollzug aller Vorschriften im Zusammenhang mit Lärm.

Art. 3

Koordination

Die Koordination und Beratung ressortübergreifender Lärmschutzprobleme obliegt einem Fachausschuss für Lärmfragen unter der Leitung des Amts für Umweltkoordination und Energie [Fassung vom 26. 10. 2005]. Jede Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 2 delegiert einen Vertreter.

Art. 4

Gemeinden
a Vollzug der LSV

¹ Die Zuständigkeit der Gemeinden zum Vollzug der LSV [SR 814.41] ergibt sich aus den nachstehenden Vorschriften.

² Die Direktionen können weitere Aufgaben an Gemeinden, die über die erforderliche Verwaltungsorganisation verfügen, übertragen.

Art. 5

b Ortpolizei

Die Gemeinden sind zur Lärmbekämpfung im Rahmen der Ortpolizei zuständig, soweit die Aufgabe nachstehend nicht einer anderen Behörde übertragen ist.

2. Empfindlichkeitsstufen

Art. 6

Generelle Zuordnung

Die generelle Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen (Art. 44 Abs. 1 LSV [SR 814.41]) erfolgt im Planerlassverfahren nach der Baugesetzgebung.

Art. 7

Bestimmung im Einzelfall

¹ Zuständig zur Bestimmung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall (Art. 44 Abs. 3 LSV [SR 814.41]) ist

a für die Erstellung, wesentliche Änderung oder Sanierung ortsfester Anlagen (Art. 2 Abs. 1 LSV) das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008];

b in allen anderen Fällen die Baubewilligungsbehörde.

² Die Gemeinde und die betroffenen Nachbarn sind anzuhören.

Art. 8

Anhörung des BUWAL

Die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bei Zonen in der Umgebung bestehender Anlagen des Bundes (Art. 44 Abs. 4 LSV [SR 814.41]) erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008].

3. Bauzonen und Baubewilligungen

Art. 9

Anforderungen an Bauzonen

¹ Die Ausscheidung neuer sowie die Überprüfung und Anpassung bestehender Bauzonen (Art. 24 USG [SR 814.01], Art. 29–30 LSV [SR 814.41]) erfolgt im Planerlassverfahren nach der Baugesetzgebung.

² Die Planungs- und Baubewilligungsbehörden sorgen dafür, dass Bauzonen, die den Anforderungen des Lärmschutzes nicht genügen, nach Massgabe von Artikel 30 LSV [SR 814.41] erschlossen werden.

Art. 10

Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten

¹ Zuständig zur Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 USG [SR 814.01], Art. 31 Abs. 1 LSV [SR 814.41]) ist die Baubewilligungsbehörde.

² Bei Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte (Art. 31 Abs. 2 LSV) ist zur Erteilung der Baubewilligung die Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008] erforderlich. Dabei kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008] im Einzelfall auch Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile (Art. 32 Abs. 2 LSV) festlegen.

Art. 11

Schallschutz bei neuen Gebäuden

Zuständig zum Vollzug der Vorschriften über den Schallschutz an neuen Gebäuden (Art. 21 USG [SR 814.01], Art. 32–35 LSV [SR 814.41]) ist die Baubewilligungsbehörde.

4. Strassenverkehrslärm

Art. 12

Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen, Schallschutz

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen sowie entsprechender Schallschutzmassnahmen (Art. 7–18 LSV [SR 814.41]) obliegt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

- a für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
- b für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

² Dem Tiefbauamt obliegt bei der Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen aller Kategorien

- a die Gewährung von Erleichterungen (Art. 17 und 25 Abs. 2 USG [SR 814.01], Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 LSV);
- b die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 10 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 LSV);
- c die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 LSV).

³ Das Tiefbauamt holt in den in Absatz 2 genannten Fällen den Mitbericht des Fachausschusses für Lärmfragen ein, sofern eine National- oder Staatsstrasse betroffen ist.

Art. 13

Ermittlung und Beurteilung der Aussenlärmimmissionen

¹ Die Ermittlung des Strassenverkehrslärms (Art. 36 LSV [SR 814.41]), die Erstellung des Lärmbelastungskatasters (Art. 37 Abs. 1 und 2 LSV) und die Beurteilung des ermittelten Strassenverkehrslärms (Art. 40 LSV) obliegen

- a für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
- b für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

² Der Verkehr mit den Bundesbehörden (Art. 37 Abs. 3 LSV [SR 814.41]) obliegt dem Tiefbauamt.

Art. 14

Sanierungsprogramme

¹ Die Erstellung der Sanierungsprogramme (Art. 19 LSV [SR 814.41]) obliegt

- a für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
- b für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

² Das Tiefbauamt führt die Aufsicht über die Errichtung der Sanierungsprogramme durch die Gemeinden. Es kann eine Gemeinde anweisen, ein Sanierungsprogramm zu erstellen (Art. 19 LSV).

³ Die Sanierungspläne der Gemeinden sind vom Tiefbauamt zu genehmigen.

⁴ Das Tiefbauamt reicht die Sanierungsprogramme beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ein.

Art. 15

Mehrjahrespläne für die Strassensanierung

¹ Die Erstellung der Mehrjahrespläne für die Strassensanierung (Art. 24 Abs. 1 LSV [SR 814.41]) obliegt

- a für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
- b für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

² Das Tiefbauamt vollzieht im übrigen die Vorschriften über die Mehrjahrespläne für die Strassensanierung (Art. 24–28 LSV). Soweit Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater

Eigentümer betroffen sind, hört es die Gemeinden an.

5. Eisenbahn- und Fluglärm

Art. 16

Das Amt für öffentlichen Verkehr sorgt für

- a den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung und über die Verteilung der Kosten von Schallschutzmassnahmen bei der Errichtung neuer oder Änderung bestehender Eisenbahnanlagen und ziviler Flugplätze (Art. 10 und 11 LSV [SR 814.41]);
- b den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung von Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Eisenbahnanlagen und zivilen Flugplätzen (Art. 15 und 20 LSV).

6. Lärm touristischer Anlagen

Art. 17

Das Amt für öffentlichen Verkehr sorgt für den Vollzug der Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen (Art. 4, 7–12 LSV [SR 814.41]), über die Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Art. 13–18 LSV [SR 814.41]) sowie über die Ermittlung der Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV) von touristischen Anlagen (kantonal konzessionierte Seilbahnen, Skilifte, Schräglifte), soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

7. Industrie- und Gewerbelärm

Art. 18

Errichtung neuer und Änderung bestehender Anlagen

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Industrie- und Gewerbeanlagen (Art. 7–12 LSV [SR 814.41]) erfolgt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

- a für industrielle Anlagen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens;
- b für gewerbliche Anlagen, gestützt auf einen Mitbericht des beco [Fassung vom 26. 2. 2003], im Rahmen des Gewerbebewilligungsverfahrens;
- c für andere Anlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² Das beco [Fassung vom 26. 2. 2003] ist bei der Errichtung neuer und der Änderung bestehender Industrie- und Gewerbeanlagen zuständig für

- a die Gewährung von Erleichterungen (Art. 25 Abs. 2 USG [SR 814.01] Art. 7 Abs. 2 LSV);
- b die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 10 Abs. 2 LSV);
- c die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 10 Abs. 3 LSV).

Art. 19

Ermittlung der Aussenlärmimmissionen

Der Vollzug der Vorschriften über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV [SR 814.41]) obliegt, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt ist,

- a für Anlagen, deren Erstellung oder Änderung einer Plangenehmigung oder einer Gewerbebewilligung bedarf, dem beco [Fassung vom 26. 2. 2003];
- b für die übrigen Anlagen der Gemeinde.

Art. 20

Sanierungen und Schallschutz

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Sanierung und den Schallschutz (Art. 13–18 LSV [SR 814.41]) obliegt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

- a für Anlagen, deren Erstellung oder Änderung einer Plangenehmigung oder einer Gewerbebewilligung bedarf, dem beco [Fassung vom 26. 2. 2003];

b für die übrigen Anlagen der Gemeinde.

² Dem beco [Fassung vom 26. 2. 2003] obliegt bei der Sanierung von industriellen und gewerblichen Anlagen in jedem Fall

- a die Gewährung von Erleichterungen (Art. 17 USG [SR 814.01], Art. 14 LSV);
- b die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 15 Abs. 2 LSV);
- c die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 15 Abs. 3 LSV [SR 814.41]).

8. Schiessanlagen

Art. 21

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008] sorgt im Einvernehmen mit der Kantonalen Militärdirektion für den Vollzug der Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen (Art. 4, 7–12 LSV [SR 814.41]), über die Sanierungen (Art. 13–18 und 20 LSV) sowie über die Ermittlung von Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV) bei Schiessanlagen.

9. Anlagen der Landesverteidigung

Art. 22

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung [Fassung vom 29. 10. 2008] sorgt für

- a den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung und über die Verteilung der Kosten von Schallschutzmassnahmen bei der Errichtung neuer oder Änderung bestehender Anlagen der Landesverteidigung (Art. 10 und 11 LSV [SR 814.41]);
- b den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung von Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Anlagen der Landesverteidigung (Art. 15 und 20 LSV);

10. Verfahren

Art. 23

Anknüpfung an bestehende Verfahren

¹ Soweit die Lärmvorschriften im Rahmen eines bestehenden Verfahrens durchgesetzt werden, gelten die Vorschriften dieses Verfahrens.

² Wird in dieser Verordnung auf das Baubewilligungsverfahren oder die Baubewilligungsbehörde verwiesen und ist das Baubewilligungsverfahren durch ein anderes Verfahren ersetzt (Art. 1 Abs. 3 BauG [BSG 721.0]), gelten sinngemäss die Vorschriften und Zuständigkeiten des anderen Verfahrens.

Art. 24

Sanierungen

¹ Die zuständige Behörde verfügt die Sanierung und setzt dem Sanierungspflichtigen unter Hinweis auf Absatz 2 eine angemessene Frist.

² Wird die Anlage nicht innert der gesetzten Frist saniert, verfügt die zuständige Behörde die Einschränkung der lärmverursachenden Tätigkeit oder die Stilllegung der Anlage.

Art. 25

Schallschutzmassnahmen

¹ Die zuständige Behörde verfügt die notwendigen Schallschutzmassnahmen und setzt den Eigentümern der lärmbelasteten Gebäude unter Hinweis auf Absatz 2 eine angemessene Frist zur Ausführung.

² Kommt der Eigentümer des lärmbelasteten Gebäudes den Anordnungen nicht innert Frist nach, lässt die zuständige Behörde die Schallschutzmassnahmen auf seine Kosten durch Dritte vornehmen.

Art. 26

Rechtspflege

¹ Verfügungen kantonaler Behörden können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über

die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]) [Fassung vom 29. 10. 2008] angefochten werden.

² Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann bei der zuständigen kantonalen Fachdirektion Beschwerde [Fassung vom 29. 10. 2008] erhoben werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1; das Verfahren richtet sich nach dem VRPG [Fassung vom 29. 10. 2008].

11. Schlussbestimmungen

Art. 27 [Fassung vom 22. 2. 1995]

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21].

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1990

Anhang

16.5.1990 V

GS 1990/260, in Kraft am 1. 9. 1990

Änderungen

22.2.1995 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 95–24 (Art. 37), in Kraft am 1. 5. 1995

26.2.2003 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009